

In Verwirklichung dieses Beschlusses gingen die Staatsanwälte im Monat August in zwei Schwerpunktbetriebe ihres Stadtbezirks — VEB Tabakuni und VEB Schokopack — und arbeiteten je einen Tag Hand in Hand mit den Arbeitern in einer Transportbrigade. Sie kamen dabei in fast alle Abteilungen der Betriebe und hatten Gelegenheit, mit vielen Werkträgern ins Gespräch zu kommen, z. B. über die Vorschläge des Zentralkomitees zur Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise des Staatsapparates. Auch gab es Diskussionen über die in diesen Betrieben zur Zeit in Umlauf befindlichen Entwürfe der Betriebsprämienordnung, und die Staatsanwälte konnten vorhandene irri-ge Auffassungen berichtigen. Einige Arbeiter waren z. B. der Ansicht, daß die Prämien für die Arbeiter um so geringer wären, je mehr sie arbeiteten. Diesen falschen Schluß zogen sie aus der Tatsache, daß sich bei Übererfüllung der Pläne der prozentuale Anteil der beiden Teile des Betriebsprämienfonds zugunsten des Teiles I verändert.

Nach diesen Arbeitsschichten führten die Staatsanwälte Sprechstunden im Betrieb durch, in denen den Werkträgern mancher Rat und manche Erläuterung gegeben werden konnte.

Für den Staatsanwalt ergeben sich durch diese Methode verschiedene Vorteile:

1. Er lernt die Betriebe, ihre Produktion und die Arbeitsbedingungen der Werkträgern besser kennen. Das wird ihn befähigen, seine Entscheidungen, die er in der täglichen Arbeit zu treffen hat, sicherer und richtiger zu treffen. Wenn er den Betrieb auf solche Art kennengelernt hat, ist er z. B. besser in der Lage, eine strafbare Handlung, die darin begangen wurde, oder einen Betriebsunfall zu beurteilen. In einer etwaigen Hauptverhandlung könnte er dann die Anklage weitaus besser vertreten, als er dies auf Grund von Aktenstudium allein könnte.

2. Der Staatsanwalt kommt mit den Werkträgern besser ins Gespräch, er kann ihnen besser die Politik unserer Partei und Regierung sowie Gesetze und Verordnungen erläutern, als dies im allgemeinen in Versammlungen, Aussprachen und dgl. möglich ist.

3. Der Staatsanwalt erfährt die Sorgen und Nöte der Werkträgern, er bekommt von ihnen Hinweise, aus denen er auf etwaige Gesetzesverletzungen durch die Betriebsleitung oder durch staatliche Organe schließen kann. Er kann mit eigenen Augen Mißstände im Betrieb (z. B. im Arbeitsschutz) feststellen und die entsprechenden Organe darauf hinweisen.

4. Die Arbeit des Staatsanwalts wird von den Werkträgern besser verstanden und anerkannt werden.

Alle Staatsanwälte werden daher aufgerufen, in Zukunft mindestens einen Tag im Monat in einem Betrieb oder in der Landwirtschaft körperliche Arbeit zu leisten. Insbesondere wird dies allen von den Universitäten und der Akademie neu zur Staatsanwaltschaft oder Justiz gekommenen Funktionären empfohlen. Diese Verbindung zu den Werkträgern und zur Produktion wird zu einem besseren gegenseitigen Verstehen führen und mit dazu helfen, solche Entscheidungen zu treffen, die im Interesse unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates und der Werkträgern erforderlich sind.

Auch der Staatsanwalt des Stadtbezirks Dresden-West (eine Frau) hat im RAW Dresden-Friedrichstadt

bereits einen solchen Arbeitseinsatz in einer Frauenbrigade geleistet und dabei wertvolle Erfahrungen gesammelt.

Wer werden die nächsten sein?

WERNER EBERDT,

Staatsanwalt des Stadtkreises Dresden-Süd

## Körperliche Arbeit in oder außerhalb der Arbeitszeit?

Mit dem Leitartikel in NJ 1957 S. 493 ff. sind wir grundsätzlich einverstanden, jedoch lehnen wir die Forderung, körperliche Arbeit außerhalb der Arbeitszeit zu leisten, ab. Das stellte sich bei der Diskussion über diesen Leitartikel in der Leitungssitzung der Betriebsparteiorganisation der SED der Kreisgerichte Karl-Marx-Stadt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung heraus. Auch in Belegschaftsversammlungen innerhalb der Kreisgerichte kam diese Auffassung klar zum Ausdruck.

Die Genossen und Kollegen sind der Meinung, daß sie durch die Leistung körperlicher Arbeit außerhalb der Arbeitszeit gegen gewerkschaftliche Prinzipien — Einhaltung der 48-Stunden-Woche — verstoßen und darüber hinaus auch Unfallquellen schaffen, da der Mensch nach intensiver achtstündiger Arbeitszeit verbraucht ist. Bei der Einführung der 45-Stunden-Woche in der Produktion war gerade diese Frage ein heiß umstrittener Diskussionspunkt, weil teilweise um die Herausarbeitung des arbeitsfreien Sonnabends gekämpft wurde. Darüber hinaus wurde im wesentlichen von den berufstätigen Hausfrauen und Müttern zum Ausdruck gebracht, daß sie nach ihrer Arbeitszeit ja auch noch den Haushalt und ihre Familie zu betreiben haben.

Weiterhin steht ein großer Teil der Richter im Fernstudium, was ebenfalls außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden muß.

Außerdem sind gerade die Angehörigen der Justiz durch Schöffen-schulungen, Justizveranstaltungen, Aktivitäten usw. außerhalb der Arbeitszeit beansprucht, und auch diese Tätigkeit bedarf eingehender Vorbereitung, die zum großen Teil ebenfalls nicht nur innerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

Wie uns bekannt geworden ist, besteht ein Beschluß der Stadtleitung der SED in Karl-Marx-Stadt, wonach die körperliche Arbeit von Staatsfunktionären während der Arbeitszeit zu leisten ist. Da es sich um einen Beschluß der Partei handelt, sind insbesondere die Genossen zur Einhaltung desselben verpflichtet.

Zu bemerken ist noch, daß durch Ableistung körperlicher Arbeit neben der normalen Arbeit der einzelne überbeansprucht wird, so daß ein einwandfreier Arbeitsablauf am folgenden Tage nicht gewährleistet ist.

Da die Mitarbeiter der Kreisgerichte Karl-Marx-Stadt keine Möglichkeit sehen, die körperliche Arbeit außerhalb der normalen Arbeitszeit zu leisten, würde es sie interessieren, wie die Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz die körperliche Arbeit neben der eigentlichen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit durchführen.

FRITZ HEBENSTREIT,

1. Sekretär der Betriebsparteiorganisation  
der Kreisgerichte Karl-Marx-Stadt I—VII

## Rechtspredung

### Strafrecht

#### Art. 6 der Verfassung.

#### Zur Strafzumessung bei Spionageverbrechen.

OG, Urt. vom 21. Mai 1957 - 1 b Ust 39/57.

Der Angeklagte war Wärmewirtschaftler und zuletzt Abteilungsleiter für Lokunterhaltung im Ministerium für Verkehrswesen.

Der Angeklagte, der großes Interesse für die Bundesbahn zeigte, den Staat der Arbeiter und Bauern als nichts Beständiges ansah und deshalb auch mit einer Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen

Demokratischen Republik im westdeutschen Sinne rechnete, erklärte sich im Mai oder Juni 1954 nach einem Tag Bedenkzeit gegenüber dem Mitangeklagten Th., der angeworbener Agent des amerikanischen Geheimdienstes MID war, zur Spionagetätigkeit auf dem Gebiet der Deutschen Reichsbahn bereit. Er übergab Th. bis Januar 1955 die monatlichen Wirtschaftsübersichten, aus denen die im vergangenen Monat geleistete Arbeit aller Reichsbahndirektionen, bezogen auf die Lok- und Laufleistung, sowie der Gesamlokeinsatz in Prozenten zu ersehen war. Ferner übergab er dem Th. Analysen der Hauptverwaltung Maschinenwirtschaft. Weiterhin händigte er ihm eine vierteljährliche Lokübersicht und etwa 35 Kohlebestandsmeldungen aus. Die Originalunterlagen wurden von Th. dem Agenten R. zum